Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für das Vierteljahr bei der Post 5 Mark.

Postscheckkonten
Kreiskommunal-Kasse Breslau 3130
Kreis-Sparkasse Breslau 3131.

Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die fünfgespaltene Petitzeile 1,50 M., für außerhalb des Kreises Oels Wohnende 2,00 Mk.

Redakteur: Max Politt.
Druck und Verlag A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co. in Oels.

Nr. 13. Oels, den 24. März 1922. **60. Jahrgang**

Amtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Landrats.

Oels, den 18. März 1922.

Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern aus der Invaliden- und Angestellten-Versicherung.

Auf Grund des Gesetzes vom 7. Dezember 1921 sind die Gemeinden verpflichtet, deutschen Empfängern von Renten aus der Invaliden- und Angestellten-Versicherung auf Antrag Unterstützungen zu gewähren. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachungen vom 2. 3. und 8. 3. S. 50 und 55 ersuche ich die Ortsbehörden um sofortige Angabe der Zahl der bei ihnen wohnhaften Invalidenrentenempfänger, damit die Uebersendung von Antragsformularen erfolgen kann.

Es wird noch bemerkt, daß auch Altersrentner unter dieses Gesetz fallen.

Fehlanzeige erforderlich.

J. No. L. I. 821 Oels, den 21. März 1922.

Ausweise zur bevorzugten Abfertigung von Schwerkriegsbeschädigten vor Amtsstellen.

Nach dem Erlaß des Herrn Reichsarbeitsministers vom 7. September 1921 — VIII (VA) 11 117/21 — haben Schwerbeschädigte bei persönlicher Erledigung eigener Angelegenheiten vor Amtsstellen und sonstigen Behörden Anspruch auf bevorzugte Abfertigung, wenn sie einen entsprechenden Ausweis in Händen haben.

Ausweise werden von der hiesigen **„Amtlichen Fürsorgestelle"** nur an Schwerbeschädigte mit 50 v. H. und mehr Erwerbsbeschränkung erteilt, denen nach ihrer Beschädigung ein längeres Stehen und Verweilen in geschlossenen Räumen oder bei starkem Gedränge unzuträglich ist.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes wiederholt ortsüblich bekanntzugeben.

L. II. 152 Oels, den 17. März 1922.

Schulferien 1922 23.

Für die Orte, an denen sich höhere Schulen befinden — Oels und Bernstadt — ist folgende Ferienordnung festgesetzt:

Osterferien:
Schluß des Unterrichts: Mittwoch, den 5. April,
Beginn des Unterrichts: Freitag, den 21. April.

Pfingstferien:
Schluß des Unterrichts: Donnerstag, den 1. Juni,
Beginn des Unterrichts: Donnerstag, den 8. Juni.

Sommerferien:
Schluß des Unterrichts: Donnerstag, den 13. Juli,
Beginn des Unterrichts: Dienstag, den 15. August.

Herbstferien:
Schluß des Unterrichts: Freitag, den 29. September,
Beginn des Unterrichts: Dienstag, den 10. Oktober.

Weihnachtsferien:
Schluß des Unterrichts: Freitag, den 22. Dezember,
Beginn des Unterrichts: Dienstag, den 9. Januar 1923.

Osterferien:
Schluß des Unterrichts: Dienstag, den 27. März 1923.

Diese Ferienordnung gilt auch für die Volksschulen in den vorgenannten Orten.

Für die Schulen der **übrigen Orte des Kreises** werden für das Schuljahr 1922/23 wie folgt festgesetzt:

Osterferien:
Schluß des Unterrichts: Dienstag, den 11. April 1922,
Beginn des Unterrichts: Dienstag, den 25. April 1922.

Pfingstferien:
Schluß des Unterrichts: Freitag, den 2. Juni 1922,
Beginn des Unterrichts: Freitag, den 16. Juni 1922.

Weihnachtsferien:
Schluß des Unterrichts: Freitag, den 22. Dezember 1922,
Beginn des Unterrichts: Mittwoch, den 3. Januar 1923.

Schluß des Schuljahres:
Dienstag, den 27. März 1923.

Für die Sommer- und Herbstferien sind demnach noch zusammen 49 Tage verfügbar.

Diese Ferien werden später von mir festgesetzt werden.

L. II. 163 Oels, den 16. März 1922.

Listen der schulpflichtig werdenden Kinder.

Den Herren Guts- und Gemeindevorständen bringe ich die genaue Befolgung meiner Kreisblattbekanntmachung vom 20. März 1906 — Kreisblatt Nr. 12, S. 49 — **betr. Aufstellung der Listen der schulpflichtig werdenden Kinder und rechtzeitige Uebersendung der Listen an die zuständigen Herren Lehrer** sowie die Mitteilung von dem Zugange schulpflichtiger Kinder an jene Lehrer in Erinnerung.

Der in der Bekanntmachung im vorletzten Absatz enthaltene Hinweis auf die Abgabe der Erklärung des Vaters eines schulpflichtigen Kindes aus einer Mischehe vor dem Landrat, im Falle das Kind in einer anderen Religion als in der des Vaters erzogen werden soll, ist infolge des Ministerialerlasses vom 24. Juli 1918 — Kreisblatt Nr. 66 S. 208 — und des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 — R. G. Bl. S. 939 — Amtl. Schulblatt 1921, S. 115 — hinfällig geworden. Die Herren Lehrer müssen sich in solchen Fällen nach den Vorschriften jenes Erlasses richten.

L. I. 1905 Oels, den 23. März 1922.

Schornsteinfegergebühren.

Mit Rücksicht darauf, daß die bisherigen Einkommenserhöhungen der Bezirksschornsteinfegermeister mit der Aufwärtsbewegung der Teuerung nicht Schritt gehalten haben, hält der Herr Regierungspräsident eine sofortige Neufestsetzung der Taxe für erforderlich, die ich nachstehend veröffentliche:

Kehrlohntaxe für das Schornsteinfegergewerbe.

1. An Kehrgebühren für das einmalige Kehren der Schornsteine sind zu entrichten:
   a) Für besteigbare (deutsche) Schornsteine für das erste Geschoß 1,80 M und für jedes weitere Geschoß, welches der Schornstein durchläuft, 0,90 M mehr,
   b) für einen unbesteigbaren Schornstein für das 1. und 2. Geschoß je 1 M, für jedes weitere Geschoß 20 Pfg. mehr.
2. Sogenannte Schlünge sind Schornsteinen gleich zu erachten.

3. Für das Ausbrennen eines russischen Schornsteines zwecks Entfernung des Glanzrusses 25 M.

Das zum Ausbrennen erforderliche Material hat der Hausbesitzer zu liefern.

4. Die Kehrgebühren für die Schornsteine werden nach Geschossen berechnet. Keller- und Dachgeschosse sind als Vollgeschosse anzusehen. Dachgeschosse, die höher sind als vier Meter, rechnen für jede angefangenen 4 Meter als besonderes Geschoß.

Dasselbe gilt auch für freistehende und hochgeführte Schornsteine.

Diese Taxe tritt rückwirkend ab 1. Januar 1922 in Kraft, weil von diesem Tage ab die Gesellenlöhne einheitlich auf wöchentlich 500 M erhöht werden sollen. Mit dem gleichen Zeitpunkt wird die Kehrlohntaxe vom 30. November 1921 — Kreisblatt S. 249 — außer Kraft gesetzt.

L. II. 95 III — Oels, den 22. März 1922.

Schulhaushaltsanschläge.

Den Schulverbänden bringe ich meine Bekanntmachung vom 22. Februar 1922 — L. II. 95 II — (Kreisbl. S. 44) betreffend Haushaltsanschläge in Erinnerung und ersuche — soweit es noch nicht geschehen ist — mir die Haushaltsanschläge nun ungesäumt zuzuleiten.

Oels, den 22. März 1922.

Kreis- und Amtsblatt-Sachregister.

Die Bezieher des Kreis- und Amtsblattes erinnere ich daran, die bei den Herren Amtsvorsteher befindlichen Sachregister für 1921 gegen Entrichtung von 8 bzw. 5 Mark abzuholen.

Die eingezogenen Gelder für die abgegebenen Sachregister sind mir bis zum 27. d. Mts. bestimmt einzusenden.

L. I. 1477 — Oels, den 23. März 1922.

Berichte über Morde, Brandstiftungen usw.

Der größte Teil der Herren Landjäger des Kreises und die Polizeiverwaltung Juliusburg sind noch mit der am 15. d. M. fällig gewesenen Meldung der im letzten Vierteljahr vorgekommenen Verbrechen im Rückstande.

Unter Hinweis auf meine Verfügung vom 29. September 1921 — L. I. 8558 — und vom 25. Mai 1921 — L. I. 4975 — sehe ich den Anzeigen bis zum 28. d. M. entgegen.

L. I. 1852 — Oels, den 23. März 1922.

Unfälle in gewerblichen Betrieben.

Alle Unfälle in gewerblichen Betrieben sind umgehend, schwerere und tödliche telegraphisch oder telephonisch, dem Gewerbeaufsichtsamt zu melden. —

Unter Hinweis auf meine Verfügung im Kreisblatt 1911 S. 248 und die Verfügung des Regierungspräsidenten Breslau vom 23. Juni 1913 (Kreisblatt S. 101) erwarte ich, daß die Ortspolizeibehörden die gegebenen Bestimmungen in Zukunft beachten.

Oels, den 21. März 1922.

Erinnerung.

Mit der Erledigung meiner Verfügung vom 3. Dezember 1921 (Kreisblatt 1921 Seite 254) bzw. der Erinnerung vom 30. Januar 1922 (Kreisblatt Seite 26) — betreffend die Beseitigung der militärischen Bezeichnungen auf den Ortstafeln — sind noch immer im Rückstande: die Polizeiverwaltungen Oels, Bernstadt, Juliusburg und die Herren Amtsvorsteher in Grüttenberg, Gr. Weigelsdorf, Bohrau, Cunersdorf, Zantoch, Kraschen, Vorstadt Bernstadt, Pangau, Stronn, Alt Ellguth, Kaltvorwerk, Görlitz, Dobrischau, Schickerwitz, Vielguth.

Ich ersuche **nochmals dringend** um Erledigung bis spätestens 1. April 1922, anderenfalls ich Abholung durch kostenpflichtigen Boten anordnen werde.

J. No. L. I. 1350 — Oels, den 23. März 1922.

Erinnerung.

Diejenigen Herren Amtsvorsteher, die mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 1. März d. Js. — Kr. Bl. S. 53 — (über Einreichung einer Nachweisung der im Bezirk tätigen Gutsvorsteher, Gutsvorsteher-Stellvertreter und Waisenräte) noch säumig sind, werden dringend ersucht, dies nunmehr alsbald nachzuholen.

Oels, den 23. März 1922.

Betrifft Hundesteuer.

Den Ortsbehörden des Kreises gehen in den nächsten Tagen die Hundesteuerhebelisten nach Festsetzung der Steuer für das 2. Halbjahr 1921 zu.

Die festgesetzte Steuer, abzüglich der den Gemeinden und Gutsbezirken überlassenen 20 Prozent, ist alsbald **vollständig** an die Kreiskommunalkasse abzuführen.

Einsprüche gegen die Veranlagung können erst im ersten Halbjahr 1922 berücksichtigt werden.

Ich ersuche, in der Liste mit blauer Nummer versehen, die Spalte 7 nach dem augenblicklichen Stande auszufüllen und mir dieselbe nach Einziehung der Beträge umgehend zurückzusenden. Die 2. Liste verbleibt bei den Ortsbehörden und ist auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L. I. 1941 — Berlin, den 28. Februar 1922.

Arzneitaxe.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 80 Abs. 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich bestimme ich:

Nr. 2 Abs. 1 meiner Bekanntmachung vom 23. Dezember 1921, betreffend die deutsche Arzneitaxe 1922 (Reichsanzeiger Nr. 306), wird wie folgt geändert:

Die Apotheker sind berechtigt, vom 1. März 1922 ab folgende Teuerungszuschläge zu erheben:

für jede auf ärztliche Verordnung vom Apotheker zur Abgabe hergerichtete Arznei 1,75 M, in den besetzten Staatsgebieten des Westens hingegen 2,15 M, für Arzneimittel oder Arzneien, die in abgabefertiger Packung aus dem Handel bezogen und in dieser Packung abgegeben werden, für jede Packung 0,90 M.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
Im Auftrage
Gottstein.

Oels, den 17. März 1922.

Frühjahrs-Bullen- und Ziegenbockkörung.

Unter Hinweis auf die im Kreisblatt 1912 Seite 64 veröffentlichte Polizeiverordnung über die Körung von Zuchtbullen bringe ich hiermit zur Kenntnis, daß voraussichtlich im Mai d. J. eine ordentliche Frühjahrskörung stattfindet.

Mit Bezug auf § 1 des Gesetzes vom 19. August 1897 (Kreisblatt 1898 S. 128) und auf § 2 der oben erwähnten Polizeiverordnung fordere ich die Gemeindevorstände auf, die Besitzer von ungekörten Bullen hierauf hinzuweisen und die Bullen, die zum Decken fremder Kühe benutzt werden sollen, bei mir bis zum **15. April d. J.** zur Körung anzumelden. Im Interesse der Kostenersparnis beabsichtige ich, bei der Frühjahrskörung die Körkommission nur aus zwei Mitgliedern bestehen zu lassen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß sowohl derjenige, der einen nicht angekörten Bullen zum Decken fremder Kühe hergibt, als auch derjenige, der seine Kühe von einem fremden, nicht angekörten Bullen decken läßt, sich strafbar macht.

Die Bullen, die zur Körung gestellt werden sollen, sind der Körkommission am Musterungsorte, mit Nasenringen versehen, vorzuführen.

Die Musterungsorte und Körtermine werde ich rechtzeitig im Kreisblatt bekanntgeben.

Gleichzeitig mit der Körung der Bullen findet eine solche von **Ziegenböcken** statt. Nach § 8 des Ziegenbockhaltungsgesetzes vom 14. Dezember 1920 R. G. Bl. S. 263 für 1921 sind die Gemeinden verpflichtet, für je 80 deckfähige Ziegen einen Bock anzuschaffen und zu unterhalten. Ich erwarte daher entsprechende Anmeldungen zu den Körungen, bemerke aber, daß die Gebühren auch dann zu entrichten sind, wenn das Tier entweder nicht angekört oder überhaupt nicht vorgeführt wird.

Die im Frühjahr v. J. stattgefundenen Ankörungen verlieren Ende Mai d. J. ihre Gültigkeit.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L. I. 1926 — Oels, den 23. März 1922.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Unter dem Rindviehbestande der Güter Ober Woitsdorf und Vorstadt Bernstadt ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni

1909 (R. G. Bl. S. 519 ff.), der Ausführungsvorschriften des Bundesrats vom 7. Dezember 1911 (R. G. Bl. 1912 S. 3 ff.) und der §§ 154 ff. der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 bis auf weiteres Folgendes angeordnet:

Den Sperrbezirk bilden die Güter Ober Woitsdorf und Vorstadt Bernstadt.

Sämtliche in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 10. November 1919 (Kreisblatt S. 285) erlassenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oels, den 19. März 1922.

Vf. d. M. d. J. v. 7. 3. 1922 — II C 1180, betr. Verwendung von Polizeibeamten außerhalb ihrer Dienstorte.

Die durch die Zeitverhältnisse bedingte häufige Verwendung von Polizeibeamten außerhalb ihrer Dienstorte hat zu Zweifeln über die Rechtmäßigkeit der Amtshandlungen geführt. Um diese Zweifel zu beheben, werden nachfolgend die Grundlagen für die örtliche Zuständigkeit der Polizeibeamten zusammengefaßt:

I. Jeder preußische Polizeibeamte und Hilfspolizeibeamte muß durch die staatliche Aufsichtsbehörde zum Polizeibeamten oder Hilfspolizeibeamten „bestellt" sein. Die Genehmigung oder Bestätigung seiner Annahme oder Anstellung schließt diese „Bestellung" in sich.

In der Regel werden die Polizeibeamten für den Polizeibezirk der Polizeiverwaltung bestellt, bei der sie angestellt sind. D. h., ihr Tätigkeitsgebiet ist auf den Ortspolizeibezirk dieser Polizeiverwaltung beschränkt an seinen Grenzen endet ihre Zuständigkeit; sie sind Ortspolizeibeamte.

Als solche dürfen sie in fremden Ortspolizeibezirken in ortspolizeilichen Angelegenheiten nur tätig werden:

a) bei der Verfolgung auf frischer Tat oder bei Gefahr im Verzuge;

b) wenn sie auf Ersuchen einer fremden Ortspolizeiverwaltung in deren Ortspolizei-Bezirk von ihren Vorgesetzten entsendet sind; in diesem Falle haben sie sich bei dem fremden Ortspolizeiverwalter zu melden;

c) wenn sie von ihrem eigenen Vorgesetzten (also ohne Ersuchen der fremden Ortspolizeiverwaltung) in einen fremden Ortspolizeibezirk, z. B. zur Aufklärung von Verbrechen, Festnahme von Verbrechern, entsendet sind; in diesem Falle haben sie, sobald sie zu polizeilichen Amtshandlungen schreiten, die Zustimmung des örtlichen Polizeiverwalters einzuholen, und zwar in der Regel vorher; ist dies nicht möglich, ohne den Erfolg zu vereiteln, so ist dem örtlichen Polizeiverwalter nachher die Handlung zu melden und seiner Weisung zu folgen; für die Vorbereitung der Handlung: Beobachtungen, Ermittelungen und Feststellungen, bedarf es seiner vorherigen Zustimmung in der Regel nicht (Vf. v. 13. 11. 1905 — IIa 7980, nicht veröffentl.).

Wird ein Ortspolizeibeamter in landespolizeilichen Angelegenheiten in fremde Landespolizeibezirke entsendet, so hat er sich bei dem Leiter dieser Bezirke (Regierungspräsidenten) zu melden, falls seine Entsendung nicht schon von seinem Auftraggeber mitgeteilt worden ist. Eine Meldung bei den Ortspolizeiverwaltern der Bezirke, in denen er tätig wird, ist je nach den Forderungen der Aufgabe ratsam; ihre Unterlassung beeinträchtigt indes die Rechtmäßigkeit seiner Amtshandlungen nicht.

II. Werden mehrere Ortspolizeibeamte oder größere Verbände in fremde Bezirke entsendet, so liegen die Meldungen den Führern ob.

III. Die Kosten trägt in allen Fällen die Ortspolizeiverwaltung oder diejenige Behörde, auf deren Veranlassung oder (bei Anordnung durch die Aufsichtsbehörde) in deren Nutzen die Polizeibeamten in den fremden Polizeibezirken tätig werden.

IV. Mit Ausnahme des Falles der Verfolgung auf frischer Tat oder bei Gefahr im Verzuge bedarf jeder Polizeibeamte zu der Reise in fremde Polizeibezirke der Genehmigung des Leiters der Verwaltung, der er angehört.

Von der Einholung der Genehmigung der Regierungspräsidenten, der Oberpräsidenten oder des Ministers zu den Reisen, wie sie durch die Vfgen. v. 6. 6. 1859 — M. d. J. I 5238 A, F. M. I 1359 — und v. 13. 9. 1900 — F. M. I 11 217, M. d. J. Ia 2582 (beide nicht veröffentl.) für die Staatsbeamten allgemein vorgeschrieben ist, kann für die staatlichen Polizeiexekutivbeamten — wie ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister bemerke — fortan abgesehen werden; diese Bestimmungen behalten lediglich Gültigkeit für die Polizeipräsidenten, Regierungspräsidenten und Oberpräsidenten selbst.

Ebenso bedarf es in Zukunft der durch die Vf. v. 2. 8. 1906 — II a 5475 (nicht veröffentl.) geforderten Anzeige über die Entsendung von Kriminalbeamten in fremde Bezirke nicht mehr. Nur die Entsendung in andere Provinzen und die Entsendung größerer Verbände (z. B. von Schutzpolizeibeamten) in fremde Bezirke sind mir nach wie vor unverzüglich zu melden (vgl. auch Erl. v. 25. 4. 1921 — II H 1360, nicht veröffentl.).

V. Die Bestimmungen dieses Erlasses gelten entsprechend für solche staatlichen Polizeiexekutivbeamten, welche nicht einer Ortspolizeiverwaltung angehören. Sie haben sich bei den Regierungspräsidenten des Bezirks, in welchen sie entsendet sind, zu melden, falls ihre Entsendung nicht schon durch ihre vorgesetzte Dienststelle mitgeteilt worden ist.

VI. Die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten und von dieser entsendeten Polizeibeamten dürfen in fremden Ortspolizeibezirken ohne besondere Meldungen tätig werden. Es bleibt der Staatsanwaltschaft überlassen, ob sie den fremden Ortspolizeiverwalter von der Entsendung des Beamten benachrichtigen oder in einem dem Beamten mitgegebenen Ausweise ersuchen will, den Anträgen des Beamten Folge zu geben (Vf. v. 13. 11. 1905 — IIa 7980, nicht veröffentl.).

Im übrigen ersuche ich, die Reisen von Polizeibeamten auf das unbedingt Nötige zu beschränken und dafür zu sorgen, daß die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte des eigenen Polizeibezirks nicht unter zu häufiger und zu langer Abwesenheit der Beamten leidet.

L. I. 1839 Oels, den 18. März 1922.

Vf. d. M. d. J. v. 4. 3. 1922 — III 445, betr. Verlegung des Ziehungstages der Tilsiter Pferdelotterie.

Ziehungstag: 8. Juni 1922.

Vgl. Vf. vom 21. 11. 1921 — IV E. Lot. T. 3 X (nicht veröffentl.) u. vom 24. 1. 1922 (MBliV. S. 115).

L. I. 1833 Oels, den 18. März 1922.

Vf. d. M. d. J. u. d. Fin.-Min. v. 5. 3. 1922 — III 45 II bzw. I E 1 701, betr. Aenderung des Lotterie- und Gewinnplanes für 2. Reihe Kölner Dombaulotterie.

1. Zahl der Gewinne: 15 170 Stck.; 2. Preis des Einzelloses: 10 *M*; 3. Ziehungstage: 18. bis 20. und 22. Mai 1922.

Vgl. Runderl. v. 2. 2. 1921 — M. d. J. II. D. 267, F. M. I. 2776 (nicht veröffentl.) u. v. 24. 1. 1922 (MBliV. S. 115).

J. No. L. I. 1787 II Oels, den 22. März 1922.

Kontraktbruch von Ausländern.

Die polnische Arbeiterin Anna Knetsch hat sich am Sonnabend, den 11. Februar 1922 von ihrer Arbeitsstelle — Gut Nieder Wabnitz — ohne Papiere und Lösung des Arbeitsverhältnisses entfernt und ist bis heute dorthin nicht zurückgekehrt.

Die landwirtschaftliche Arbeiterin Frewa Tryhuk, geb. in Dyhiatyn, Kreis Rohatyn, in Galizien, hat sich von ihrer Arbeitsstelle — Vorwerk Borken, zu Gut Prietzen gehörig — unter Kontraktbruch und Zurücklassung ihrer Legitimationspapiere entfernt und ist bis heute nicht zurückgekehrt.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, Nachforschungen anzustellen und mir im Ermittelungsfalle zu berichten.

L. I. 1939 Oels, den 23. März 1922.

Ermittelung eines Vermißten.

Der Schüler Kurt Speer aus Landau wird seit 20. Februar d. Js. vermißt.

Personalbeschreibung:

Kurt Speer, geboren am 2. November 1907; Größe zirka 1,60 Meter; dunkelblond; Augen: grau.

Er war bekleidet mit schwarzmelierter Joppe, schwarzem Sweater, brauner Manchesterkniehose, langen schwarzen Strümpfen, Schnürschuhen.

Die Mutter des Vermißten, Gutsbesitzerin Ida Speer aus Landau bei Canth, hat für die Auffindung eine Belohnung von 3000 *M* ausgesetzt.

Im Ermittelungsfalle ist der Landrat in Neumarkt zu benachrichtigen.

L. I. 1940 Oels, den 23. März 1922.

Beschickung der Deckstationen mit Hengsten des Landgestüts Leubus.

Am 8. Dezember v. Js. sind 133 Hengste (Oldenburger) des Landgestüts Leubus, die der ansteckenden Blutarmut der Pferde ansteckungsverdächtig waren, von Leubus nach Zossen in Quarantäne verbracht worden. Von diesem Zeitpunkt ab bis heute haben die Hengste bei ständiger tierärztlicher Beobachtung niemals verdächtige Erscheinungen gezeigt. Auch die mit Blut dieser Pferde in der medizinisch-forensischen Klinik der tierärztlichen Hochschule in Berlin vorgenommenen Impfversuche sind negativ ausgefallen. Hiernach sind die Hengste nunmehr als unverdächtig anzusehen. Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat daher gestattet, daß die Hengste sofort die Deckstationen beziehen.

L. I. 1802 Oels, den 16. März 1922.

In einigen kleinen Ortschaften der Kreise Neurode und Glatz hat ein Mann namens „P. Rümmler", der sich auch „J. A. Dr. C. Bock" unterschreibt, wiederholt Vorträge über Gesundheitspflege gehalten. Die Ankündigung der Vorträge, derentwegen er sich an Gemeindevorsteher gewandt hat, erfolgt durch die nachstehende vorgedruckte Bekanntmachung:

Bekanntmachung.

Heute . . . . . ., den . . . . . 192 . . findet . . . . . ein hochwissenschaftlicher Vortrag statt über die

Gesundheitspflege.

Es wird Aufklärung über alle Krankheiten gegeben, als Nieren- und Unterleibsleiden, Magen-, Gallen-, Leber-, Lungen- und Nervenkrankheiten, Rheumatismus, Würmer, Geschlechtskrankheiten (Siphilis).

Wichtige Lebensfragen für Frauen und Männer.

Niemand versäume diesen so hochwichtigen Vortrag, da er nur einmal geboten wird. Eltern, bringt Euere erwachsenen Töchter mit, da für diese eine Aufklärung besonders not tut.

Eintritt frei. Beginn punkt 7 Uhr abends.

Nur für Erwachsene.

Männer **unter 21 Jahren haben keinen Zutritt.**

Es liegt der Verdacht nahe, daß der Mann für empfängnisverhütende Mittel oder Methoden Propaganda macht.

Ich ersuche die Polizeibehörden, auf die Vortragstätigkeit dieses Mannes zu achten und erforderlichenfalls gegen ihn einzuschreiten. Besondere Wahrnehmungen sind mir zur Kenntnis zu bringen.

J. No. L. I. 412 II Oels, den 16. März 1922.

Bestände der Beschaukassen.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, mir bis zum 5. April d. Js. nach nachfolgendem Formular zu berichten, welchen Bestand die dortige Fleischbeschaukasse am 1. 4. 22 aufzuweisen hat.

Amtsbezirk	Kassenbestand am 1. 4. 21.		Zugang im Laufe des Jahre		Bis zum 31. 3. 22. gezahlt				Mithin Bestand am 1. 4. 22.	
					Ergänzungsbeschau		Wege-Gebühr			
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf

L. I. 1885 Oels, den 23. März 1922.

Unter dem Viehbestande des Stellenbesitzers Max Beinert in Tschechnitz, Kreis Breslau, ist die Maul- und Klauenseuche kreistierärztlich festgestellt worden.

J.-No. L. I. 1749 Oels, den 16. März 1922.

Der Milchpächterssohn Fritz Gilke-Groß Weigelsdorf ist an Stelle des verstorbenen Beschauers Hartwig zum Fleisch- und Trichinenschauer für den Beschaubezirk Gr. Weigelsdorf unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bestellt worden.

L. I. 726 II Oels, den 16. März 1922.

Bestätigung.

Der Brennereiverwalter Otto Boin aus Kraschen wird hiermit als Waisenrat für den Gutsbezirk Kraschen, Kr. Oels, bestätigt.

J. No. L. I. 982 III Oels, den 16. März 1922.

Bestätigung.

Der Freistellenbesitzer Gustav Hoffmann aus Pühlau wird hiermit als Waisenrat für den Gemeindebezirk Pühlau bestätigt.

L. I. 1814 Oels, den 20. März 1922.

Bestätigung.

Der Freistellenbesitzer Berthold Wagner ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Klein Weigelsdorf bestätigt worden.

Der Landrat.

Dr. Unckell.

Betrifft Erhebung oder Erstattung der Reichseinkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920.

1) Nachdem den Steuerpflichtigen die Steuerbescheide über die Reichseinkommensteuer für 1920 fast durchweg zugegangen sind, haben die Hebestellen mit der Einziehung baldigst zu beginnen.

Als Grundlage für die Einziehung der Steuer dient den Hebestellen das vom Finanzamt übersandte Sollbuch.

2) Die bereits in bar oder durch Markenverwendung entrichteten Steuern werden auf die laut Steuerbescheid zu zahlende Summe angerechnet.

3. Uebersteigt die im Rechnungsjahr 1920 in bar oder durch Markenverwendung geleistete Steuerzahlung den Betrag der Steuerschuld, so erfolgt Rückzahlung des Mehrbetrages.

4) Auf Anordnung des Herrn Präsidenten des Landesfinanzamtes Breslau werden hiermit die Steuerhebestellen (Gemeinde-, Gutsvorsteher und Städtische Hebestellen) mit der Rückzahlung der zu viel geleisteten Steuerbeträge, auch im Falle der Steuerzahlung durch Markenverwendung betraut.

Der Steuerpflichtige selbst hat sich also in erster Linie an die Hebestelle zu wenden, bei der er die Einzahlung geleistet hat.

5) Da die frei Veranlagten im Sollbuch nicht enthalten sind, ist über die von ihnen in bar oder durch Markenverwendung entrichtete und daher zu erstattende Steuer eine Nachweisung nach beifolgendem Muster zu führen.

Der Gesamtbetrag dieser Erstattungen ist von der Endsumme der vereinnahmten im Sollbuch in Spalte 18 nachgewiesenen Steuer in Abzug zu bringen.

6) Uebersteigt die endgültig zu entrichtende Steuerschuld den Betrag der auf die vorläufige Steuerschuld entrichtet ist, so hat der Steuerpflichtige die nachzuzahlende Einkommensteuer mit 5% für die Zeit vom 1. April 1921 bis 31. Dezember 1921 zu verzinsen. Zinsbeträge gelangen jedoch nur zur Erhebung, wenn sie 200 M und mehr betragen.

Die hiernach von den Steuerpflichtigen zu zahlenden Zinsen sind einzuziehen und im Einnahmebuch in einer besonderen Spalte nachzuweisen. Bei der Ablieferung sind Zinsen im Lieferzettel stets ersichtlich zu machen.

7) Die Städtischen Steuerhebestellen haben die hiernach zu entrichtenden Zinsen **selbst** zu berechnen, einzuheben und im Sollbuch zu verbuchen. Für die Gemeinden und Gutsbezirke werden die Zinsen später von der Finanzkasse ermittelt und zur Einziehung besonders mitgeteilt. Zu diesem Zweck sind von den Gemeinden und Gutsbezirken über die erfolgten Zahlungen besondere Listen zu führen und zur Einsendung an die Finanzkassen bereit zu halten. Von den Städtischen Hebestellen sind die Sollbücher auf dem Laufenden zu halten und selbständig abzuschließen. Mit welchem Zeitpunkt der Abschluß zu erfolgen hat, wird noch besonders bekannt gegeben. In Aussicht genommen hierfür ist der 30. Juni 1922.

8. Die Eintragungen in die Sollbücher der Gemeinde- und Gutsbezirke sollen nach erfolgter Einhebung der Steuern durch die Finanzkasse vorgenommen werden.

9) Mit der Abführung der eingehobenen Steuerbeträge an die Finanzkasse darf keinesfalls gewartet werden, bis sämtliche Steuern erhoben sind. Nach § 11 des Entwurfs einer Anweisung für die Hilfskassen sind vielmehr die Hebestellen verpflichtet, eingehende Steuerzahlungen, sofern sie den Gesamtbetrag von 1000 M übersteigen, in abgerundeten Beträgen abschlagsweise **umgehend** an die Finanzkasse abzuliefern.

Für Zinsverluste durch verspätete Ablieferung sind die Hebestellen haftbar.

10) Ueber jede Ablieferung sind Lieferzettel in doppelter Ausfertigung nach dem vorgeschriebenen Muster der Finanzkasse mit einzusenden. Aus dem Lieferzettel muß stets ersichtlich sein, für welches Steuerjahr die Steuer bestimmt ist.

11) Die für die Erhebung und Verwaltung zuständige Entschädigung von 0,8 v. H. kann bei jeder Ablieferung in Abzug gebracht werden.

Bemerkt wird hierbei, daß diese Entschädigung nur von dem in der Gemeinde oder Gutsbezirk wirklich aufgekommenen und verrechneten Reinertrage berechnet und gewährt wird, d. h. von der Einnahme abzüglich der Erstattungen.

12) Vorstehende Verfügung ist von den Hebestellen in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Oels, den 22. März 1922.

Finanzamt.

J. V.:
Hintz,
Obersteuerinspektor.

Nachweisung

des Gutsbezirks
der Gemeinde . . . . . über erstattete Reichseinkommensteuer für 1920 an frei Veranlagte, welche im Sollbuch nicht enthalten sind.

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname	Beruf	Wohnort und Straße	Erstatteter Betrag M	₰	Unterschrift als Quittung.
			Summe			

Die Richtigkeit wird mit dem Hinzufügen bescheinigt, daß die Steuern seinerzeit wirklich eingezahlt waren und die Erstattungen somit zu Recht und in dem angegebenen Umfange an die Empfangsberechtigten wirklich erfolgt sind.

. . . . . , den 30. Juni 1922.

Der Gemeinde-(Guts-)Vorsteher.

(Siegel.)

Bekanntmachung.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, welche die Original-Rechnungen für ausgelegte Beträge bezüglich der Personenstandsaufnahmeformulare 1921 noch nicht an das unterzeichnete Finanzamt eingereicht haben, werden ersucht, dies bis zum 28. März d. Js. nachzuholen. Auf später eingehende Rechnungen kann eine Erstattung der Beträge nicht mehr erfolgen.

Finanzamt Oels i. Schles.

Oels, den 16. März 1922.

J. V.:
Hintz,
Obersteuerinspektor.

Bekanntmachung.

Unterzeichneter macht hiermit nochmals bekannt, daß Veranlagungsschreiben, die von den beauftragten Gemeinde- und Gutsvorstehern wegen Verzug nicht zugestellt werden konnten, den Finanzämtern zwecks anderweitiger Zustellung zurückzugeben sind.

Ein entsprechender Vermerk über den Verzugsort bzw. über die unbekannte Abmeldung ist auf das Veranlagungsschreiben zu setzen.

Oels, den 20. März 1922.

Finanzamt.

J. V.:
Hintz,
Obersteuerinspektor.

Allen denen, welche an

Hühneraugen, Hornhaut, Warzen

leiden, kann Obermeyer's Medizinalaufs beste empfohlen werden. J. Hocherl, Deining. Zur Nachbehandlung ist Herba-Creme besond. zu empfehlen. Zu haben in allen Apotheken, Drogen- und Parfümerien.

Hühner-Krisin

Zu- und Abgangslisten sind vorrätig in A. Ludwig's Buchdr. Rothe, Politt & Co.

Bruchkranke

können ohne Operation und Berufsstörung geheilt werd. Sprechstunden in Breslau Hotel Germania, Straße am Hauptbahnhof am 1. 4. von 9—1 Uhr.

Dr. med. Knopf,
Spezialarzt für Bruchleiden

Drucksachen für Privatbedarf

als:
Visitenkarten
Verlobungsanzeigen
Hochzeitseinladungen
Vermählungskarten
Geburtsanzeigen
Trauerbriefe
Danksagungskarten
liefert in kürzester Frist

A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co.,
Oels i. Schles.
Telefon 58.

Asthma

kann geheilt werden.
Sprechstunden in **Breslau, Teichstr. 12, hochpt., links, jed. Donnerst.** v. 10—1 Uhr
Dr. med. Alberts,
Spezialarzt,
Berlin S.W. 11.

Osterwunsch!

Hübsche Blondine, Anfang 20, mit größ. Vermögen und vollständiger Aussteuer wünscht glückliche Ehe mit liebevollem Herrn, auch ohne Vermögen. Gefällige Zuschriften erbeten an **E. Giese, Berlin-Karlshorst, Treskow Allee.**

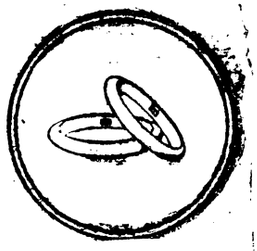

Trauringe
in allen Preisen am Lager
PÜSCHEL
Juweliere,
Breslau 2
Gartenstr. 63